



Liebe Eltern,

mit dem Newsletter 342 vom 19.05.2020 hat uns das Bayerische Staatsministerium über die Ausweitung der Notbetreuung ab dem 25.05.2020 informiert. Wir möchten Sie an dieser Stelle kurz über die Änderungen informieren, die unsere Kinder, Eltern und Einrichtungen direkt betreffen.

Betreuungsverbote:

Die Betreuungsverbote für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden bis einschließlich 14. Juni 2020 grundsätzlich verlängert.

Ausweitung der Notbetreuung:

Die Notbetreuung in den übrigen Kindertageseinrichtungen wird auf folgende Gruppen ausgeweitet:

Vorschulkinder:

Ab dem 25.05.2020 dürfen Vorschulkinder die Kindertagesstätte wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtigt sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.

Geschwisterkinder:

Kinder, die

- mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, das betreut werden darf, weil es
 - ein Vorschulkind ist, oder
 - eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
- und die dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind,

dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.

Mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an.

Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt. In unserem Fall betrifft dies Geschwisterkinder, die die Einrichtungen Haus Giesing 1 bzw. Haus Giesing 2 besuchen.



Sonstige zur Notbetreuung berechnigte Kinder

Nach wie vor gilt das Recht auf Notbetreuung für folgende Kinder:

Notbetreuung aufgrund des Bedarfs des Kindes

Bei der Notbetreuung aufgrund des Bedarfs eines Kindes kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob eine Betreuung in der jeweiligen Familie sichergestellt werden könnte. Maßgeblich ist allein der Bedarf des Kindes bzw. der Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung.

Kinder,

- deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.
- deren Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII (z.B. Bescheid des Jugendamts bzw. Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird). Kinder, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses untergebracht wurden (Vollzeitpflege, Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnformen) sind hiervon nicht umfasst.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf des Kindes ist, dass

- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und
- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Eine Elternerklärung ist für die Fälle, in denen ein Bedarf des Kindes besteht, nicht erforderlich.

Notbetreuung aufgrund des Bedarfs der Eltern

Ein Recht auf Notbetreuung aufgrund des Bedarf von Eltern liegt vor, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter
 - in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - als Vor- oder Abschlusschüler/in am Schulunterricht teilnimmt und aus diesem Grund an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Wer Vor- bzw. Abschlusschüler/in ist, ist aus der Allgemeinverfügung über die Betre-



tungsverbote für die Schulen ersichtlich. Bei Zweifeln diesbezüglich ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.

- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender
 - erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
- Alleinerziehenden gleichgestellt sind Eltern bei denen
 - beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und
 - **und** einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche (**also mindestens vier Nächte**) nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf der Eltern ist, dass

- das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann,
- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und
- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Geplante weitere Ausweitung der Notbetreuung

Im nächsten Schritt der Ausweitung der Notbetreuung ist die Aufnahme von Krippenkindern, die am Übergang zum Kindergarten stehen sowie Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden sollen, vorgesehen. Dieser Schritt kommt ab dem 15. Juni 2020 in Frage.



Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Ausweitungen möglich sind, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Bereiche der kritischen Infrastruktur

Gemäß der Informationen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zählen zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur insbesondere alle Einrichtungen, die

- *der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),*
- *der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),*
- *der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)*
- *der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,*
- *der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,*
- *der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),*
- *der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),*
- *der Versorgung mit Drogerieprodukten,*
- *des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),*
- *der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),*
- *der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und*
- *der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltungsdiensten sowie*
- *die Schulen (Schulleitung, Notbetreuung und Unterricht).*

Erfasst sind z.B. auch Tierarztpraxen, Post- und Paketdienste, Physiotherapiepraxen, Optiker und Hörgeräteakustiker, die Wohnungslosenhilfe, die Abfallwirtschaft, Bestatter, Tankstellen und Wirtschaftsprüfer, die Herstellung von Arzneimitteln/Medizinprodukten, die Herstellung von Lebensmittel-/Arzneimittelverpackungen, Berufsbetreuer, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Beschäftigte in Versicherungen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche



notwendig sind, und Beschäftigte bei Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbänden, die zur Aufrechterhaltung ihrer grundgesetzlichen Funktionen benötigt werden.

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung aller Tätigkeiten, die zur kritischen Infrastruktur gehören können. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit zur kritischen Infrastruktur gehört, wenden Sie sich bitte an die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Einrichtung, die Ihr Kind besucht. Bei Zweifeln hält diese Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt.

(URL abgerufen am 20.05.2020: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>)

Ergänzende Information zum Thema „kritische Infrastruktur“

Um Missverständnissen vorzubeugen, weist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales darauf hin, dass die schrittweise Öffnung gastronomischer Betriebe nicht bedeutet, dass diese als Teil der kritischen Infrastruktur gewertet werden.

Elternerklärungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung

Ob und inwiefern zur Inanspruchnahme der Notbetreuung neue Elternerklärungen erforderlich sind, wurde uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt. Sobald uns diese Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend darüber informieren.

Entsprechende Elternerklärungen werden wir Ihnen, wie gewohnt, auf unserer Homepage unter:

<http://muenchner-kinderbetreuung.de/formulare.html>

zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nees